

Geschiedenenrente

Inhaltsverzeichnis

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
 - [2. Voraussetzungen](#)
 - [3. Antrag](#)
 - [4. Höhe](#)
 - [5. Dauer](#)
 - [6. Anrechnung von Einkommen](#)
 - [7. Wer hilft weiter?](#)
 - [8. Verwandte Links](#)
-

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Geschiedenenrente ist eine Leistung der Unfallversicherung. Sie betrifft Todesfälle, die durch Arbeit und Beruf verursacht wurden. Die Rente wird an die ehemaligen Ehepartner der verstorbenen Person gezahlt. Sie wird auch "Witwen-/Witwerrente an frühere Ehegatten" genannt.

2. Voraussetzungen

Eine Geschiedenenrente erhalten frühere Ehegatten bzw. eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner von einem Unfallversicherungsträger, wenn der verstorbene Versicherte im Jahr vor seinem Tod an sie Unterhalt zahlte oder eine Unterhaltspflicht ihnen gegenüber bestand. Der Versicherte muss infolge eines [Arbeitsunfalls](#), Wegeunfalls oder einer [Berufskrankheit](#) gestorben sein.

Ist die Unfallversicherung nicht zuständig und versorgt die/der Hinterbliebene ein Kind des Versicherten, kann die Rentenversicherung zuständig sein, Näheres unter [Erziehungsrente](#).

3. Antrag

Die Geschiedenenrente muss beim Unfallversicherungsträger beantragt werden. Mit einzureichen sind Sterbeurkunde, Heiratsurkunde und Scheidungsunterlagen. Erhält man als Geschiedener die Sterbeurkunde nicht von der Familie des Verstorbenen, ist sie beim zuständigen Standesamt, Einwohnermeldeamt oder der Gemeinde erhältlich.

4. Höhe

Es wird zwischen kleiner und großer Witwen-/Witwerrente an frühere Ehegatten unterschieden.

Berechnungsgrundlage ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst des Verstorbenen.

- Kleine Rente: 30 % des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes : 12 Monate = monatlicher Rentenbetrag
- Große Rente: 40 % des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes : 12 Monate = monatlicher Rentenbetrag, **wenn** die Witwe/der Witwer
 - ein waisenrentenberechtigtes Kind (Näheres unter **Waisenrente**) erzieht
 - oder**
 - für ein behindertes Kind ab Vollendung des 27. Lebensjahres sorgt, das nur aufgrund des Alters keinen Anspruch auf Waisenrente mehr hat
 - oder**
 - höchstens 45 Jahre und 5 Monate alt ist (Stand 2016, Altersgrenze wird schrittweise auf 47 Jahre angehoben (§ 242a SGB VI)) **oder**
 - erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig ist.

Bei einem **Zusammentreffen** von **Witwen/Witwer-Rente**, Geschiedenenrente und **Waisenrenten** der Unfallversicherung dürfen diese Renten der Hinterbliebenen **zusammen maximal 80 %** des durchschnittlichen Bruttomonatsgehalts betragen (§ 70 SGB VII).

5. Dauer

Die Zahlung beginnt im Monat nach der Antragstellung.

- Die Geschiedenenrente von 30 % wird längstens für 24 Monate bezahlt, sofern nicht zuvor eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft eingegangen wird.
- Die Geschiedenenrente von 40 % wird geleistet,
 - bis zum Tod der Witwe/des Witwers
 - oder**
 - bis zur Wiederheirat oder zum Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft der Witwe/des Witwers.

War der verstorbene Geschiedene nur zeitlich begrenzt verpflichtet, Unterhalt zu zahlen, erhält der geschiedene Hinterbliebene die Rente ebenfalls nur für diese begrenzte Dauer. Dies ist bei Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573 BGB), Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB), Unterhalt wegen Alters (§ 1571 BGB) und Unterhalt, um eine in der Ehe abgebrochene Ausbildung/Fortbildung nachholen zu können (§ 1575 BGB), der Fall.

6. Anrechnung von Einkommen

Einkommen der Witwe/des Witwers, das einen bestimmten Freibetrag überschreitet, wird zu 40 % auf die Rente angerechnet. Der Freibetrag beträgt:

West: 803,88 € - Erhöhung für jedes waisenrentenberechtigtes Kind um 170,52 €.

Ost: 756,62 € - Erhöhung für jedes waisenrentenberechtigtes Kind um 160,50 €.

7. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die **Unfallversicherungsträger**.

8. Verwandte Links

Unfallversicherungsträger

Witwen/Witwerrente Rentenversicherung

Erziehungsrente

Witwen/Witwerrente Unfallversicherung

Waisen-Beihilfe

Waisenrente

Witwen/Witwer-Beihilfe

Stand: 01.07.2016

© betanet - beta Institut gemeinnützige GmbH

www.betanet.de www.beta-institut.de